

Einkaufsbedingungen

§1 Geltungsbereich

1. Soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, insbesondere bestellte Waren widerspruchslos annehmen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Einkaufsbedingungen bedarf.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags – Änderungsvorbehalte

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe soweit ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Textform.
2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.
3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss insbesondere nachträgliche Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Klausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Bestätigung unseres Einkaufs in Textform. Insbesondere müssen Mengenüber- und Mengenunterschreitungen von uns in Textform anerkannt werden.
4. Wir sind berechtigt, Zeit und Ordnung der Lieferung bis spätestens sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.
5. Bei Einführung oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Mautgebühren, Frachten, auch Kleinwasserzuschlägen, die nach Vertragsschluss eintreten und die wir nicht zu vertreten haben, können wir vom Lieferanten, eine verhältnismäßige Herabsetzung der von uns noch zu zahlenden Vergütung verlangen.
6. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus einem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Die Bezahlung der Rechnung des Lieferers erfolgt – Wareneingang vorausgesetzt – am 30. des der Lieferung folgenden Monats, bei NE-Metallen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung.
2. Die Erteilung einer Gutschrift oder die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.
3. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

1. Vereinbarte Lieferungs- und Leistungstermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer Einwilligung in Textform.
2. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so muss der Lieferant uns unverzüglich in Textform benachrichtigen.
3. Der Lieferant ist ohne unsere Einwilligung in Textform zu Teillieferungen nicht berechtigt.
4. Wird der Liefertermin durch Verschulden des Lieferanten überschritten oder leistet der Lieferant auf unsere nach Eintritt der Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht (Verzug), so stehen die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), können wir innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang der Lieferung und Leistung vorbehalten.
5. Beliefert uns der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir nach deren Ablauf berechtigt, auch ohne Anordnung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat.
6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Voraussetzungen ohne Einschränkung.

§5 Lieferbedingungen, Anlieferung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, dass uns angelieferte Material vollständig und richtig zu deklarieren und uns die nach der Nachweisverordnung erforderlichen Begleitscheine auszuhändigen. Der Lieferant wird uns aufzufordert und bevor das anzuliefernde Material auf eines unserer Firmengelände gelangt, in Textform auf etwaige ihm bekannt erkennbare Gefahren des Materials hinweisen. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit einer von ihm vorgelegten Deklarationsanalyse. Wir sind berechtigt, die Kosten des Lieferanten eine Deklarationsanalyse anzufertigen.

§ 6 Ursprungszeugnisse, Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Staat erfolgen, ist der Lieferant verpflichtet, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Verordnung EG Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen uns Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschem und europäischem Exportkontrollrecht und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten. Der Lieferant ist verpflichtet auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen oder andere notwendige Dokumente beizubringen, die für die Importverzollung von Waren notwendig sind. Etwaige Verzögerungen, die wegen fehlender oder mangelhafter Erklärungen, Auskünfte oder Dokumente des Lieferanten verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Importierte Waren aller Art sind verzollt anzuliefern.

§ 7 Eigentumssicherung

Hat sich der Lieferant das Eigentum an den uns gelieferten Waren vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung der jeweils gelieferten Waren, soweit wir nicht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer geworden sind. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte sowie Konzern- oder Kontokorrentvorbehalte erkennen wir nicht an.

§ 8 Containergestellung

1. Soweit vom Lieferanten eine Containergestellung durch uns zum Sammeln des Verkaufsgutes o.ä. gewünscht wird, berechnen wir je Container und Monat € 150,00 zzgl. Umsatzsteuer, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Das Aufstellen der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen erfordert eine behördliche Genehmigung, die der Lieferant auf eigene Kosten einholen wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift muss der Lieferant mit der Verhängung eines Bußgelds rechnen.
3. Der Lieferant bestimmt den Standort der Container. Bei Aufstellung der Container durch uns auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen ist der Lieferant verpflichtet, diese entsprechend der Bestimmungen der StVO abzusichern. Eine Bewegung der Container darf nur durch uns erfolgen. Der Lieferant übernimmt die alleinige Verantwortlichkeit für sämtliche aus der Verletzung der Sicherungspflicht resultierenden Schäden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich für eine einwandfreie Zufahrt zu dem jeweiligen Grundstück zu sorgen Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, sind vom Lieferanten zu vertreten.
5. Für den Inhalt der Container haftet allein der Lieferant. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass sich in den Containern keine gefährlichen Abfälle (§ 3 Abs. 5 KrWG) befinden. Für Schäden sowie eventuell entstehende Mehrkosten bei Falschbeladung der Container haftet der Lieferant.
6. Sondermüllabfälle können erst nach Rücksprache mit uns und auf Kosten des Lieferanten zu einer Sondermüllbeseitigungsanlage abtransportiert werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
7. Für Beschädigungen an den Containern durch Bagger oder sonstige Geräte oder durch Brand sowie

Brandfolgeschäden haftet der Lieferant. Schäden sind uns unverzüglich zu melden.

§ 9 Abbrucharbeiten

1. Soweit Abbrucharbeiten vor Ort vereinbart sind, obliegt die Einholung der hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Brenngenehmigung vor Ort etc.), der Medienfreischaltung (Strom, Wasser, Gase, Öle etc.) sowie etwa erforderliche Zustimmungen Dritter (Grundstückseigentümer, Nachbarn etc.) dem Lieferanten auf eigene Kosten.
2. Vereinbarte Termine und Fristen für Abbrucharbeiten beginnen nicht vor dem Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter.

§ 10 Mängelansprüche, Gewährleistung und Regress

1. Mit der Abnahme oder Billigung von uns vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
2. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf die uns zustehenden Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung.
3. Empfangsquittungen unserer Warenannahme sind keine Erklärungen über die endgültige Übernahme der gelieferten Ware.
4. Die Annahme des Vertragsgegenstands erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Vertragsidentität, Vollständigkeit und den Anteil von Fremdhaltungen. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
5. Mit dem Zugang der Mängelanzeige in Textform beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Gewährleistungsansprüche verweigert.
6. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere die §§ 434 ff. BGB, finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
7. Bei Lager- und Streckenlieferung sind der Eingangsbefund und das Eingangsgewicht maßgebend.
8. Bei Lieferung von Altmaterial (Eisenschrott, Nichteisenmetalle usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Verkäufer. Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhütung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von brandgefährlichem oder radioaktivem Material, stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleitscheinungen wie Kupfer, Zinn, Blei, Chrom, Nickel, Molybdän oder Fremdkörpern sein und dürfen weder zu viel Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.
9. Materialanhaftungen bringen wir in Abzug.
10. Der Lieferant hat die erforderlichen Maßnahmen oder Überprüfungen zur Verhinderung der Lieferung von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern, radioaktivem oder anderweitig über die jeweils geltenden Grenzwerte hinaus kontaminiertem Schrott vorzunehmen. Sollten entsprechend belastete Teile festgestellt werden, ist der Lieferant zur Rücknahme des Materials verpflichtet. Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor. Der Lieferant hat den Käufer im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.
11. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

Einkaufsbedingungen

§ 11 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferantenkette nach §§ 478, 479 BGB stehen uns neben den

Seite 1 von 2

2. Mangelgewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht nach § 439 Abs.1 BGB wird dadurch nicht eingeschränkt.

3. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Gewährleistungsanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht oder nicht fristgerecht und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Gewährleistungsanspruch auch als von unserem Lieferanten geschuldet.

§ 12 Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast für die Fehlerfreiheit des gelieferten Produkts.

2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, soweit er den Fehler des von ihm gelieferten Produkts zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4. Der Lieferant weist uns auf Wunsch die Versicherungen nach.

§ 13 Compliance, Sicherheit, Umweltschutz, Unfallverhütungsvorschriften

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

2. Für den Fall, dass sich der Lieferant trotz eines entsprechenden Hinweises weiter gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

3. Es wird vorausgesetzt, dass das zu liefernde Produkt den entsprechenden nationalen und internationalen Sicherheitsrichtlinien und Gesetzen entspricht, soweit es davon betroffen ist.

§ 14 Schadensersatz - Rücktritt

1. Verletzen wir eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder erbringen wir die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

2. Erbringen wir eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Haben wir bereits eine Teilleistung bewirkt, kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag

zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

3. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn unsere Pflichtverletzung unerheblich ist.

4. Wir sind ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält und die Pflichtverletzung erheblich ist,

b) der Auftraggeber falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder

c) die von uns geschuldete Leistung nicht verfügbar ist. In diesem Fall verpflichten wir uns, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

§ 15 Haftung

1. Wir haften für alle Schäden, die durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

2. Wir haften auch für die schuldhaftige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, soweit ein Verstoß gegen diese die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

3. Wir haften auch, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder dem Auftraggeber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben haben.

4. Wir haften auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

5. Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche gegen uns, insbesondere wegen Verzugs oder Pflichtverletzung sowie außervertragliche Ansprüche, auch wegen entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, entgangener Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagener Aufwendungen, mittelbarer Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

6. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind darüber hinaus der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche, die infolge der Realisierung von für uns nicht vorhersehbaren Exzessrisiken entstehen, können nicht geltend gemacht werden. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn wir dem Auftraggeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben haben. Diese Begrenzung gilt auch nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, handelt.

7. Unsere gesetzliche Haftung wegen einer Verletzung von Gesundheit oder Leben sowie nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Klauseln unberührt.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand,

anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist Görlitz & Boxberg / OL

2. Gerichtsstand ist Görlitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

4. Wir nehmen nicht an Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teil.

§ 17 Sprache, Schriftform, salvatorische Klausel

1. Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt in deutscher Sprache.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die

Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

§ 18 Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.